

5 Fragen zum Fall Quaderer

auch die offene Information des Mehrheitsorgans gestoppt, zweifellos aus innen- und aussenpolitischen Rücksichten. Dennoch konnte man hier über Schweizer Zeitungen und Radio das Wesentlichste erfahren. Auch in Liechtenstein distanzierte man sich entrüstet von den aufgefliegenen Spionen, welche Einzeltäter seien, und man betonte die korrekte Haltung des Landes, nämlich von Seiten des «Volksblatts» die konsequente Ablehnung des Nationalsozialismus und von Seiten des «Vaterlands» die strikte Neutralität. Man nahm auch hier die Urteile als selbstverschuldet hin, auch das Todesurteil gegen den in der Schweiz einsitzenden Quaderer, wies aber von Bürgerparteiseite auch den einheimischen Nationalsozialisten der «Volksdeutschen Bewegung» Mitverantwortung am Verrat und damit an Quaderers Schicksal zu. Kritik an der Todesstrafe oder Anstösse zur Milde wurden, ausser im Familienkreis, nicht manifest. Auch Fürst und Regierung taten mit dem halbherzigen Vorstoss in Bern wenig.

In der Schweiz wurden eine ganze Anzahl weiterer Spionage-Urteile gegen Liechtensteiner oder Personen mit Beziehungen zu Liechtenstein gefällt. Im März 1945 folgte noch ein drittes schweizerisches Todesurteil – nach Quaderer und Kranz – wegen militärischen Landesverrats gegen einen Liechtensteiner, nämlich gegen Theo Wolfinger von Balzers. Überdies war auch ein Todesurteil gegen den in Liechtenstein lebenden Schweizer Emil Scherzinger ergangen. Kranz und Wolfinger und Scherzinger entgingen der Hinrichtung nur, weil sie während des Krieges nicht in der Schweiz gefasst wurden. Kranz und Wolfinger und ebenso Weh wurden aber nach dem Krieg von den alliierten Besatzungsbehörden an die Schweiz ausgeliefert, sie verbüssten dort nach neuen Urteilen teils lange Zuchthausstrafen, so wie etliche weitere Liechtensteiner auch. Wieder andere in der Schweiz verurteilte liechtensteinische Spione konnten dies vermeiden, indem sie die Schweiz bis zur Verjährung nicht mehr betraten.

RECHTSSTAATLICHES VERFAHREN?

Des Strafrechtlers Peter Noll Untersuchung der Prozesse der 17 in der Schweiz hingerichteten Landesverräter, darunter eben Quaderer, zeigt, dass durchwegs rechtsstaatlich korrekt verfahren wurde. Quaderer wurde nicht einfach rasch gefasst, abgeurteilt und exekutiert. Die Untersuchung wurde sorgfältig geführt, ebenso die Gerichtsverhandlung und das Begnadigungsverfahren.

Grundsätzlich problematisch aber war und bleibt vor allem, worauf auch Noll hinweist, die verhängte und vollstreckte Todesstrafe.

STRAFZWECKE: ABSCHRECKUNG, SÜHNE, GERECHTIGKEIT?

Auf was für Strafzwecke zielte die Verhängung der Todesstrafe für Landesverräter? Wurden sie erreicht? Im Vordergrund standen damals Abschreckung und Sühne, auch Herstellung von Gerechtigkeit.

Die Abschreckung diente der Abwehr weiteren Verrats. Die Verrätereien gingen denn auch nach Bekanntwerden der ersten Todesurteile, im Herbst 1942, sogleich auffällig zurück. Das Risiko erschien nun plötzlich als zu hoch, wegen ein paar hundert oder tausend Franken das Leben zu verlieren. Auch Alfred Quaderer, der kein Nationalsozialist war, sondern leichtes Geld im Auge hatte, rechnete während seines Tuns gewiss nie damit, dass er auf dem Richtplatz enden könnte.

Sühne wurde gefordert, für den als niederträchtig gewerteten Verrat, der die Existenz des Landes und das Leben seiner Bewohner gefährdete. Für das schwerste Verbrechen, den Verrat, galt die schwerste Sühne, der Tod. Quaderer äusserte Bereitschaft zu «sühnen», aber nicht mit dem Tod.

Gerechtigkeit schien aber dem Gericht, den Behörden, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit in den schwersten Fällen erst durch den Tod des Verräters wiederhergestellt, waren doch gleichzeitig Hunderttausende in Angst um ihr Leben, auch bereit zum Einsatz des Lebens für die